

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
11 — 21600 — 2266/63 X

Bonn, den 20. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über Erkennungs-
marken (Erkennungsmarkengesetz)**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 264. Sitzung am 20. Dezember 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Erkennungsmarken (Erkennungsmarkengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Jedes Kind unter 12 Jahren, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält eine Erkennungsmarke, die in einem Notstandsfall die Feststellungen zur Person erleichtern soll.

(2) Die Erkennungsmarke enthält Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes sowie Namen und Anschrift eines Sorgeberechtigten. Auf Antrag der Sorgeberechtigten ist auch die Religionszugehörigkeit des Kindes einzutragen.

§ 2

Ausgabe

(1) Die Ausgabe der Erkennungsmarken obliegt den Meldebehörden. Die Sorgeberechtigten des Kindes haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur Ausstellung der Marke erforderlichen Angaben zu machen und die Marke in Empfang zu nehmen. Die Ausgabe ist kostenfrei.

(2) Sind Eintragungen auf der Erkennungsmarke unrichtig geworden, so haben die Sorgeberechtigten für die erforderlichen Änderungen zu sorgen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben sie die Erkennungsmarke unverzüglich vorzulegen.

§ 3

Aufbewahrung und Verwendung

(1) Die Sorgeberechtigten des Kindes und die Personen, in deren Obhut sich das Kind nicht nur vorübergehend befindet, haben sicherzustellen, daß die Erkennungsmarke stets griffbereit ist und in einem Notstandsfall vom Kind getragen wird, wenn nach den Umständen eine nicht gewollte Trennung von ihnen zu befürchten ist.

(2) Den Verlust oder eine Beschädigung der Erkennungsmarke, durch die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt wird, haben die Sorgeberechtigten unverzüglich der Meldebehörde mitzuteilen. Beruht der Verlust oder die Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Sorgeberechtigten, so kann für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke eine Gebühr bis zur Höhe von zehn Deutsche Mark erhoben werden.

§ 4

Weitere Verwendung

Die Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 enden mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes. Für die weitere Verwendung der Erkennungsmarke gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Erkennungsmarken für andere Personen

(1) Auf Antrag sind von den Meldebehörden Erkennungsmarken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch an andere Personen kostenfrei auszugeben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Für die Eintragungen auf der Erkennungsmarke gilt § 1 Abs. 2 entsprechend. Die Marke soll auch die Anschrift ihres Inhabers enthalten. Ist ein Sorgeberechtigter nicht vorhanden, so sind Name und Anschrift einer vom Antragsteller bezeichneten Person einzutragen.

(3) Änderungen der Eintragungen werden auf Antrag des Inhabers der Marke oder eines Sorgeberechtigten vorgenommen. Ist die Marke infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Inhabers oder eines Sorgeberechtigten verlorengegangen oder beschädigt worden, so kann für die Ausgabe einer neuen Marke oder für die Wiederherstellung der alten Marke eine Gebühr bis zur Höhe von zehn Deutsche Mark erhoben werden.

§ 6

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Ausgestaltung der Erkennungsmarke.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine Erkennungsmarke nicht in Empfang nimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Erkennungsmarke nicht unverzüglich vorlegt oder

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 den Verlust oder die Beschädigung einer Erkennungsmarke der Meldebehörde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark, wenn sie leichtfertig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzig Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach Absatz 2 erteilten Ermäch-

tigung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Das Land Berlin wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder von Teilen dieses Gesetzes abweichend von § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes zu bestimmen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I.

Allgemeines

1. Zweck des Gesetzes

Das Problem der Identifizierung kleiner Kinder ergab sich vor allem aus den traurigen Erfahrungen des zweiten Weltkrieges. Tausende von Kindern verschiedenster Nationalität, die infolge der Kriegsergebnisse von ihren Eltern getrennt wurden, irrten umher und konnten den Eltern nur unter größten Schwierigkeiten, häufig aber gar nicht zurückgegeben werden, weil die Person der Kinder nicht festgestellt werden konnte. Allein der Kindersuchdienst des Deutschen Roten Kreuzes hatte nach dem letzten Krieg die Aufgabe, für 90 000 heimatlose deutsche Kinder die Eltern zu suchen; nur durch jahrelange Ermittlungsarbeit konnten etwa 78 000 ihren Eltern wieder zugeführt werden.

Um in einem künftigen Kriegsfall die Eltern und Kinder vor einem solchen tragischen Geschick nach Möglichkeit zu bewahren, werden durch das IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 917) die Teilnehmerstaaten verpflichtet, sich darum zu bemühen, daß alle Kinder unter 12 Jahren durch Erkennungsmarken oder auf andere Weise identifiziert werden können (Artikel 24 Abs. 3 des Abkommens). Die Bundesrepublik ist dem Abkommen durch Gesetz vom 21. August 1954 (BGBl. II S. 781) mit Wirkung vom 3. März 1955 beigetreten. Das Land Berlin hat dieses Gesetz durch das Zehnte Gesetz über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland vom 7. Oktober 1954 (GVBl. S. 606) übernommen.

Der vorliegende Entwurf dient der Ausführung des Artikels 24 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens. Dar-

über hinaus will er die Identifizierung der Kinder auch für Katastrophenfälle in Friedenszeiten sichern; denn auch bei ihnen, besonders bei Überschwemmungen, besteht die Gefahr, daß zahlreiche Kleinkinder von ihren Eltern getrennt werden und ihre Person nur schwer oder überhaupt nicht festgestellt werden kann.

Der Entwurf sieht eine einfache Erkennungsmarke aus widerstandsfähigem Material vor, die es trotz fehlender Mitteilungsfähigkeit des Kindes in allen Katastrophenfällen sofort ermöglichen soll, seinen Namen, Geburtsort und Geburtstag sowie Namen und Anschrift eines Sorgeberechtigten festzustellen und es bald zu diesem zurückzuführen. Die Erkennungsmarke soll also in einem Notstandsfall ein wichtiges äußeres Bindeglied zwischen Kind und Sorgeberechtigten sein.

Weitere Funktionen soll die Marke zunächst nicht haben, wenn auch die Möglichkeit für spätere zusätzliche Angaben und die Verbindung mit einem Strahlendosimeter bestehen soll.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung zum Erwerb der Erkennungsmarke für Kinder unter 12 Jahren sieht der Entwurf für alle übrigen Personen die Möglichkeit vor, sie freiwillig zu erwerben.

2. Auslandsrecht

Soweit bekannt, haben sich bisher Frankreich, Norwegen, die USA und vor allem Schweden und Belgien mit den Fragen der Einführung von Erkennungsmarken befaßt. So hat die belgische Regierung in einer Königlichen Anordnung vom 14. November 1955 die obligatorische Anschaffung von Erkennungsmarken für Kinder bis zu 12 Jahren bestimmt. Die Erkennungsmarke besteht aus einem weißen Karton, auf dem die Personalien des Kindes eingetragen werden. Der Karton befindet sich in einer

Plastikhülle und wird an einem Leinenbändchen, das um den Hals geknotet wird, auf der Brust getragen. Die Marke wird von den Gemeindeverbänden auf Grund der Einwohnerregister ausgegeben. Sie ist dem Kind auf Anordnung des Ministers des Innern vom Sorgeberechtigten anzulegen. Für Verstöße werden Geldstrafen angedroht.

Der Schwedische Reichstag hat die erforderlichen Mittel für die obligatorische Einführung von Erkennungsmarken für Kinder, die seit 1960 geboren sind, bereits bewilligt. Die Kennzeichnung von Personen, die vor 1960 geboren sind, erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Erkennungsmarken werden gegen Bezahlung von 2 Kronen ausgegeben. Die schwedische Erkennungsmarke besteht aus Stahl und wird an einer Kette um den Hals getragen. Die Eintragungen auf der Marke werden eingepreßt.

3. Verfassungsrechtliche Fragen

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 und Artikel 74 Nrn. 2 und 7 des Grundgesetzes. Das Gesetz soll in landeseigener Verwaltung ausgeführt werden (Artikel 83 des Grundgesetzes).

4. Kosten

Die Kosten der Erkennungsmarke sind infolge ihrer einfachen Ausgestaltung gering (etwa 3,00 DM). Da für die Ausgabe an Kinder unter 12 Jahren etwa 10 Millionen Marken benötigt werden, ist bei der Erstausrüstung von einem Gesamtbetrag von 30 Millionen DM für die Marken auszugehen. Die Kosten der Ausführung des Gesetzes fallen im Hinblick auf die vorgesehene landeseigene Verwaltung den Ländern zur Last, da die Ausgabe der Marken kostenlos erfolgen soll.

II.

Die einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 führt die Erkennungsmarke für jedes Kind unter 12 Jahren, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat, ein, um seine Identifizierung in einem Notstandsfall zu erleichtern. Die Erkennungsmarke soll also nicht nur im Verteidigungsfall, sondern auch bei Katastrophen wie Überschwemmungen, Stürmen usw. getragen werden.

Die Ausgabe der Marke ist nicht auf deutsche Kinder beschränkt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Erkennungsmarke beschränkt sich der Gesetzentwurf darauf, die zur schnellen Identifizierung erforderliche Beschriftung der Marke festzulegen (Absatz 2), während ihre technische Ausgestaltung in allgemeinen Verwaltungsvorschriften geregelt werden soll (§ 6).

Nach Absatz 2 Satz 2 wird es dem Sorgeberechtigten freigestellt, die Religionszugehörigkeit des Kindes auf der Erkennungsmarke eintragen zu lassen.

Zu § 2

Zur Durchführung des Gesetzes, insbesondere zur Ausgabe der Erkennungsmarken, bieten sich die Meldebehörden an, weil bei ihnen jede Geburt, jede Personenstandsveränderung und jeder Wohnungswechsel erfaßt wird. Das Meldewesen hat im Bereich der inneren Verwaltung einen gut funktionierenden Dienstweg.

Absatz 1 verpflichtet die Sorgeberechtigten des Kindes, der Meldebehörde auf Verlangen die für die Ausstellung der Erkennungsmarke erforderlichen Angaben zu machen und die Marke in Empfang zu nehmen. Um die mit dem Entwurf beabsichtigte Ausstattung aller Kinder mit Erkennungsmarken sicherzustellen, sollen dem Einzelnen weder Kosten der Herstellung noch der Ausgabe zur Last fallen.

Die Erkennungsmarke kann ihren Zweck der baldigen Rückführung getrennter Kinder nur dann erfüllen, wenn die eingetragenen Angaben stimmen. Sind sie infolge Namensänderung, Wohnungswechsel oder aus anderen Gründen unrichtig geworden, so haben die Sorgeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 für eine alsbaldige Berichtigung zu sorgen. Satz 2 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Vorlage der Marke zur Berichtigung oder zu einer Überprüfung zu verlangen. Hierbei kann es sich nach dem jeweiligen Landesrecht um die Meldebehörde oder die Ordnungsbehörde handeln.

Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 7).

Zu § 3

Nach Absatz 1 haben die Sorgeberechtigten des Kindes sicherzustellen, daß die Erkennungsmarke jederzeit griffbereit ist und vom Kind getragen wird, wenn in einem Notstandsfall nach den Umständen eine unfreiwillige Trennung zu befürchten ist. Die gleiche Verpflichtung trifft Personen, in deren Obhut sich das Kind nicht nur vorübergehend befindet, z. B. Großeltern, bei denen das Kind gewöhnlich lebt, oder das Personal in Heimen und Internaten, in denen das Kind für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum untergebracht ist.

Um sicherzustellen, daß das Kind im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung seiner Erkennungsmarke, die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigt, eine neue Marke erhält, verpflichtet Absatz 2 die Sorgeberechtigten, den Verlust oder die Beschädigung unverzüglich mitzuteilen. Die Verletzung dieser Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 7).

Ist der Verlust oder die Beschädigung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Sorgeberechtigten zurückzuführen, so kann für die Ausgabe einer neuen Marke oder die Erneuerung der Eintragung auf der alten Marke eine Gebühr bis zu zehn Deutsche Mark erhoben werden.

Zu § 4

§ 4 erklärt für die weitere Verwendung der Erkennungsmarken von Kindern, die nach Empfang der

Marke das 12. Lebensjahr vollendet haben, die bei älteren Personen geltenden Bestimmungen für entsprechend anwendbar. Demnach werden spätere Berichtigungen nur noch auf Antrag vorgenommen. Es besteht ferner keine Verpflichtung der Sorgeberechtigten oder gegebenenfalls des Inhabers selbst, die Marke zur Überprüfung vorzulegen, ihren Verlust und ihre Beschädigung mitzuteilen und sie in einem Notstandsfall zu tragen.

Zu § 5

Es erscheint zweckmäßig, die Möglichkeit einer freiwilligen Ausstattung mit Erkennungsmarken auch für andere Personen (ältere Kinder und Erwachsene) vorzusehen. Die Bestimmungen über die Beschriftung der Marken (§ 1 Abs. 2) gelten in diesem Falle entsprechend. Bei älteren Personen ist es geboten, zusätzlich noch die Anschrift des Markeninhabers selbst aufzunehmen. Ist die Marke für eine Person bestimmt, über die kein Sorgerecht ausgeübt wird, so kann der Antragsteller eine andere Person benennen, die anstelle eines Sorgeberechtigten eingetragen wird.

Berichtigungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Entsprechend besteht in diesem Falle keine Verpflichtung des Markeninhabers, die Marke zur Überprüfung vorzulegen, ihren Verlust oder ihre Beschädigung anzuzeigen und sie in einem Notstandsfall zu tragen.

Kosten entstehen dem einzelnen nur im gleichen Umfang wie bei der Ausgabe oder Berichtigung von Marken für Kinder unter zwölf Jahren.

Zu § 6

In den vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sollen alle Einzelheiten geregelt werden, insbesondere über die Ausgestaltung der Erkennungsmarke und ihre Ausgabe.

Nach dem augenblicklichen Stand der technischen Untersuchungen ist vorgesehen, die Erkennungs-marke aus einem besonders widerstandsfähigen Stahl herzustellen, der hohe Beständigkeit gegen Feuer, Korrosion und mechanische Abnutzung besitzt. Die Marke soll an einem Kettchen aus dem gleichen Material um den Hals getragen werden. Die Eintragungen sollen auf photographischem Wege auf ein Aluminiumplättchen übertragen und dieses auf die Erkennungs-marke geklebt werden. Bei Veränderung der Eintragungen ist ein neues Plättchen aufzukleben.

Die Untersuchungen, ob anstelle der aus Stahlplatte und Aluminiumplättchen bestehenden Marke eine reine Aluminium-Marke verwendet werden kann, sind im Gange. Ähnliche Untersuchungen werden zu der Frage angestellt, ob ein Verfahren entwickelt werden kann, wonach Änderungen der Eintragungen vom Markeninhaber bzw. vom Sorgeberechtigten vorgenommen werden können, ohne daß die Widerstandsfähigkeit der Eintragungen beeinträchtigt wird.

Zu § 7

§ 7 sieht für diejenigen Verstöße gegen Vorschriften des Gesetzes, die als Verwaltungsunrecht zu bewerten sind, Geldbußen vor.

Zu § 8

Die übliche Berlin-Klausel enthält die Einschränkung, daß das Land Berlin den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes abweichend von § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes selbst bestimmen kann.

Zu § 9

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird zweckmäßig der 1. Januar eines Jahres zu wählen sein.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft wird, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Eintragung auch der Blutgruppe auf der Erkennungsmarke veranlaßt werden sollte.

2. Zu § 2

- a) In Absatz 1 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung

Dieser Satz erscheint entbehrlich. Vergleiche im übrigen Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 1 Satz 2.

- b) In § 2 Abs. 1 Satz 2 und durchgehend im Gesetzentwurf (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 3) ist anstelle der „Meldebehörde“ jeweils die „zuständige Behörde“ anzusprechen.

Begründung

Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung sollte in Bundesgesetzen grundsätzlich von der Festlegung bestimmter Zuständigkeiten im Bereich der Landesverwaltung abgesehen werden, um die Dispositionsmöglichkeiten für die Behördenzuständigkeit in den Ländern nicht zu beeinträchtigen.

- c) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob eine Erkennungsmarke entwickelt werden kann, die die unveränderlichen Kennzeichen in äußerst widerstandsfähiger Form enthält und eine Berichtigung der veränderlichen Kennzeichen durch den Sorgeberechtigten selbst ermöglicht. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird es unter Umständen erforderlich sein, § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 entsprechend zu konkretisieren.

Es muß damit gerechnet werden, daß manche Sorgeberechtigten aus Nachlässigkeit oder zur Vermeidung mehrfacher Behördengänge mit längeren Wartezeiten, insbesondere in Spannungszeiten, darauf verzichten, die Erkennungsmarken durch eine Behörde ändern zu lassen. Es sollte daher durch entsprechende technische Vorkehrungen ermöglicht werden, daß der Sorgeberechtigte die Erkennungsmarke selbst berichtigen kann.

3. Zu § 3

- a) Im letzten Halbsatz des Absatzes 1 sind die Worte „nicht gewollte“ zu streichen.

Begründung

Das Tragen der Erkennungsmarke ist auch bei einer gewollten Trennung durch Evakuierungsmaßnahmen im Notstandsfall angezeigt.

- b) In Absatz 2 ist der Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Gebührenpflicht ist geeignet, den Zweck des Gesetzes zu gefährden, weil durch die Gebühr ein Verlierer davon abgehalten werden könnte, den Verlust anzuzeigen.

Außerdem wären die für die Ausstellung der Erkennungsmarken zuständigen Behörden mit der Entscheidung der Frage, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, überfordert.

4. Zu § 5

In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 2.

5. Zu § 6

In § 6 sind die Worte „Der Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Die Bundesregierung“ zu ersetzen.

Begründung

Allgemeine Verwaltungsvorschriften werden nach Artikel 84 Abs. 2 GG von der Bundesregierung erlassen.

6. Hinter § 6

Hinter § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

„§ 6 a

Kostenerstattung

Die Kosten für die Beschaffung der Erkennungsmarken sind vom Bund zu tragen. Die durch die Ausführung des Gesetzes anfallenden Verwaltungskosten tragen die Länder.“

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält keine ausdrückliche Kostenbestimmung; lediglich aus Nr. 4 des allgemeinen Teils der amtlichen Begründung ergibt sich, daß die Kosten der Erstausrüstung mit Erkennungsmarken einen Gesamtbetrag von 30 Millionen DM ausmachen. An der gleichen Stelle wird weiter darauf hingewiesen, daß die Kosten der Ausführung des Gesetzes im Hinblick auf die vorgesehene landeseigene Verwaltung den Ländern zur Last fallen. Aus dem Fehlen einer Kostenbestimmung kann indessen nicht darauf geschlossen werden, daß die Gesamtkosten der Maßnahme von den Ländern getragen werden müßten. Da es sich bei der Ausgabe von Erkennungsmarken in erster Linie um eine Aktion der Notstandsplanung handelt, sind die Kosten für die Beschaffung der Erkennungsmarken vom Bund zu tragen. Danach bewendet es für die Länder bei der Tragung der Verwaltungskosten.

7. Zu § 7

- a) In Absatz 1 sind die Worte „oder leichtfertig“ zu streichen,

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 250 Deutsche Mark geahndet werden.“

Begründung

Den Begriff des leichtfertigen Handelns kennt das Ordnungswidrigkeitengesetz nicht. Sollte damit fahrlässiges Handeln gemeint sein, so ist festzustellen, daß ein Bedürfnis für die Ahndung fahrlässigen Handelns nicht anerkannt werden kann. Eine Geldbuße bis zu 250 DM erscheint ausreichend.

- b) In Absatz 1 Nr. 1 ist das Zitat „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 2 Abs. 1 Satz 1.

- c) In Absatz 1 Nr. 3 ist das Zitat „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ durch „§ 3 Abs. 2“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 3 Abs. 2.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

1. Zu § 1

Die Prüfung wird zugesagt.

2. Zu § 2

a) und b)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Sachlich sind nur die Meldebehörden in der Lage, die mit der Ausgabe der Erkennungs-
marken zusammenhängenden Aufgaben zweckmäßig durchzuführen.

Im Interesse einer klaren und einheitlichen Regelung ist es erforderlich, diese Zuständigkeit unmittelbar durch das Gesetz zu begründen. Das gilt insbesondere, weil nicht nur Deutsche, sondern ebenfalls Kinder von Ausländern und Staatenlosen Erkennungs-
marken erhalten sollen. Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit dieser Regelung bestehen nicht; die Vorschrift ist durch Artikel 84 Abs. 1 GG gedeckt.

c) Die Prüfung wird zugesagt.

3. Zu § 3

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Wenn auch die Erkennungs-
marken und Ersatzmarken grundsätzlich kostenfrei ausgegeben werden sollen, damit finanzielle Erwägungen bei den Sorgeberechtigten von vornherein ausgeschaltet sind, so sollte doch eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht werden, wenn der Verlust der Marke auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sorgeberechtigten beruht. Schon die rechtliche Möglichkeit, in solchen Fällen für die Ausgabe von Ersatzmarken eine Gebühr zu erheben, erscheint geeignet, im Interesse des Kindes einer bewußten Zuwiderhandlung oder einer besonders großen Nachlässigkeit bei der Aufbewahrung der Marke vorzubeugen. Daß die Sorgeberechtigten durch diese Bestimmung davon abgehalten werden könnten, den Verlust anzuzeigen, ist im Hinblick auf § 7 nicht zu fürchten.

Die Ausgabebehörden werden mit der Entscheidung darüber, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, nicht überfordert. Solche Entscheidungen haben die Verwaltungsbehörden auch auf anderen Gebieten zu treffen. Anlaß für die Prüfung wird übrigens

in der Regel nur dann gegeben sein, wenn äußere Umstände auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hindeuten, wie z. B. der in kurzen Zeitabständen wiederholte Antrag auf Ausgabe weiterer Ersatzmarken. Darauf wird in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 6 besonders hingewiesen werden.

Im übrigen bleibt die Anwendung dieser Kannvorschrift den zuständigen Landes- und Gemeindebehörden überlassen.

4. Zu § 5

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Hier gilt das gleiche wie für Gebühren bei Ausgabe von Ersatzmarken an Kinder unter 12 Jahren (vorstehend Nr. 3 Buchstabe b).

5. Zu § 6

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ob allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Abs. 2 GG auch von dem zuständigen Fachminister erlassen werden können, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls können nach Artikel 84 Abs. 1 GG Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren für die Ausführung von Bundesgesetzen regeln. Die Bestimmung, daß der Bundesminister des Innern allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erläßt, stellt eine hiernach zulässige Regelung des Verwaltungsverfahrens durch Gesetz dar. Diese Auffassung ist bisher vom Bundesrat geteilt worden (vgl. BR-Drucksache 204/58 — Beschluß, BT-Drucksache 713 der 3. Wahlperiode).

6. Hinter § 6

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, daß der Personenstand von Kindern — bei freiwilliger Ausstattung mit Erkennungs-
marken auch von sonstigen Personen — festgestellt und sie wieder mit ihren Angehörigen zusammengeführt werden können, wenn sie in Notfällen von ihnen getrennt worden sind. Die Ausführung des Gesetzes ist nach Artikeln 83, 84 GG eine Aufgabe der Länder. Die bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Kosten sind daher nach Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 GG von den Ländern zu tragen. Eine ausdrückliche Kostenvorschrift im Gesetz selbst ist somit überflüssig.

Der Vorschlag ist im übrigen mit den Bemühungen um eine klare Aufgabenabgrenzung und eine Vereinfachung der Verwaltung nicht vereinbar.

7. Zu § 7

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es kann nicht darauf ankommen, daß das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Begriff des leichtfertigen Handelns nicht selbst ausdrücklich erwähnt. Die Leichtfertigkeit ist eine im Strafrecht allgemein bekannte Form der Fahrlässigkeit (vgl. § 109 g Abs. 4, § 138 Abs. 3, § 164 Abs. 5 StGB, § 78 Abs. 3 und § 79 Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 — BGBl. I S. 681; ferner der Entwurf 1962 zu einem StGB, BT-Drucksache IV/650). Sie wird auch im Ordnungswidrigkeitenrecht verwendet (§ 56 Abs. 1 Nr. 4 und

5 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 — BGBl. I S. 881).

Wenn aber das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten schon eine Bußgelddrohung für jede Fahrlässigkeit zuläßt (§ 11 a.a.O.), so dürften Bedenken gegen eine Bußgelddrohung für leichtfertiges, daß heißt etwa grob fahrlässiges Handeln erst recht unbegründet sein.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, auch leichtfertiges Handeln mit Geldbuße zu bedrohen und dabei die von ihr vorgeschlagenen Geldbußrahmen zu verwenden. Die Androhung einer Geldbuße von nur 250 Deutsche Mark für vorsätzliches Handeln ist im Bundesrecht bisher nicht üblich.

b) und c)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Begründung ergibt sich daraus, daß der Streichung des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Satz 2 widersprochen wird (vorstehende Nr. 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe b).